

RS OGH 1999/8/26 8Ob24/99h, 6Ob222/09d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1999

Norm

ABGB §1009

ABGB §1027

ABGB §1029 B4

ABGB §1029 D

GmbHG §18 Abs2

WG Art17 A

WG Art17 D

Rechtssatz

Wer nach dem äußeren Bild der Urkunde als Aussteller für ein seinen Namen tragendes Einzelunternehmen gezeichnet hat, kann sich der gutgläubigen Zweiterwerberin des Wechsels gegenüber mangels Offenlegung in der Urkunde nicht darauf berufen, er habe für eine GmbH gleichen Namens im Rahmen eines unternehmensbezogenen Geschäftes gehandelt. Er haftet aufgrund der für die Umlauffähigkeit des Wechsels gebotenen Formstrenge wechselmäßig als Aussteller.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 24/99h

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 Ob 24/99h

Veröff: SZ 72/128

- 6 Ob 222/09d

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 222/09d

Auch; Beisatz: Wer als Aussteller einer Urkunde anzusehen ist, richtet sich nach dem äußeren Bild der Urkunde.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112369

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at